

# **BVGer E-3222/2015 vom 23. März 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3222\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3222_2015)

FR: TAF E-3222/2015 du 23 mars 2016

IT: TAF E-3222/2015 del 23 marzo 2016

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Mit dringlicher Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen halten jedoch fest, dass für die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 im Ausland gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung nach wie vor anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren anzuwenden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn er in seinem Heimatstaat oder im Land, wo er zuletzt wohnte, wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das BFM (heute SEM) überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG), welches über die Bewilligung der Einreise zur Abklärung des Sachverhalts entscheidet. Nach aArt. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr aus einem Grund nach Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird oder für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person (vgl. BVE 2011/10 E. 3.3 S. 126 und E. 5.1 S. 128).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz begründete ihre negativen Verfügungen im Wesentlichen damit, Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, seien für die Bewilligung einer Einreise in die Schweiz nur dann relevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Bei den von der Beschwerdeführerin erwähnten Nachfragen handle es sich um Nachteile seitens unbekannter Dritter, weshalb sich diese an die heimatlichen Behörden wenden könne, um Schutz zu erhalten. Darüber hinaus erschienen diese Nachfragen nicht als besonders intensive Nachteile, seien diese doch nicht bei ihr selber sondern bei ihren Eltern und Schwiegereltern erfolgt und ihrer Beschreibung nach nicht gewalttätig ausgefallen. Auch gegen den Beschwerdeführer seien diese Massnahmen offensichtlich nicht gerichtet gewesen, weshalb ihnen aufgrund mangelnder Intensität kein Verfolgungscharakter zukomme. Ausserdem handle es sich bei diesen Problemen um Nachteile, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiten liessen. Die Beschwerdeführenden könnten sich diesen Verfolgungsmassnahmen durch einen Wegzug in einen anderen Teil Sri Lankas entziehen und seien somit nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Demnach seien die geltend gemachten Vorbringen nicht

einreiserelevant. Die Beschwerdeführenden seien nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes, weshalb ihre Asylgesuche abzulehnen und die Einreise in die Schweiz zu verweigern sei.

## **E. 5.2**

In ihrer Beschwerde wiederholten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen ihre bisherigen Vorbringen. Sie würden sich seit dem Verschwinden ihres Ehemannes beziehungsweise Vaters am 5. August 2000 in Colombo in grosser Gefahr befinden. Sie würden von Personen belästigt und bedroht, die nach dem Ehemann und Vater suchten. Die Unbekannten würden die Beschwerdeführerin immer wieder bei ihr zu Hause suchen. Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Ausbildung leide stark darunter, dass er in ständiger Angst lebe. 6.1 Vorliegend gelangt das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung nicht zu erreichen vermögen und somit als nicht einreiserelevant einzustufen sind. 6.2 Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass die Nachfragen nach dem Ehemann und Vater nicht als besonders intensive Nachteile erscheinen. Dies insbesondere auch deshalb, da diese Nachfragen nicht bei den Beschwerdeführenden selber, sondern bei den Eltern beziehungsweise Grosseltern erfolgten und nicht als gewalttätig beschrieben wurden. Hätten diese Personen ein wirkliches Interesse an den Beschwerdeführenden persönlich gehabt, hätten sie diese aufgesucht. Die Beschwerdeführerin sagt zwar, sie wechsele immer wieder den Wohnort. Gemäss eigenen Angaben halte sie sich aber jeweils bei Verwandten auf. Es ist davon auszugehen, dass es den Unbekannten im Laufe der letzten 15 Jahre gelungen wäre, sie aufzusuchen. Dies gilt umso mehr für den Beschwerdeführer, welcher regelmässig die Schule besucht. Ebenfalls zutreffend erscheint die Aussage der Vorinstanz wonach es sich bei den Problemen um lokal oder regional beschränkte Verfolgungsmassnahmen handle. Die Beschwerdeführenden können sich diesen durch einen Wegzug in ein anderes Gebiet entziehen. Dazu kommt, dass es sich vorliegend um eine Verfolgung durch Dritte handelt, welche für die Bewilligung einer Einreise in die Schweiz nur relevant ist, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkommt oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren. Die Beschwerdeführenden haben sich indessen gemäss Akten nicht um den Schutz der sri-lankischen Behörden bemüht und legen auch nicht dar, weshalb diese nicht schutzfähig oder -willig sein sollten. Der Vollständigkeit halber bleibt festzustellen, dass ausserdem Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen bestehen. So fallen diese im Allgemeinen substanzlos aus und enthalten gewisse Widersprüche, wie beispielsweise die Aussage in der Beschwerde, der Ehemann beziehungsweise Vater werde seit dem 5. August 2000 vermisst, wobei die Beschwerdeführerin anlässlich der Befragung ausgesagt hatte, dieser werde seit 1996 vermisst (vgl. vorinstanzliche Akten A24). 6.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass die geltend gemachten Vorbringen nicht einreiserelevant sind und das SEM die Erteilung der Einreisebewilligungen zu Recht verweigert und die Asylgesuche abgewiesen hat.

## **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

## **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.